

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Baulinienvorlage Luegislandstrasse, Festsetzung

Die Baulinien der Luegislandstrasse wurden im Jahr 1948 für eine neu zu erstellende Strasse festgesetzt. Damals war es üblich, im Bereich von Einmündungen die Baulinien trichterförmig zurückzusetzen, um damit die Übersichtlichkeit zu verbessern. Im Laufe der Zeit wurden diese Baulinienrücksprünge durch anderweitige Massnahmen abgelöst, welche die Verkehrssicherheit erhöhten. Nach Möglichkeit werden deshalb solche Rücksprünge heute begradigt, vorliegend im Bereich der Einmündung Roswiesenstrasse. Damit wird insbesondere den städtebaulichen Anliegen bei Neu- und Umbauprojekten der anliegenden Grundstücke Rechnung getragen.

Anlass

Die Bau- und Siedlungsgenossenschaft Vitasana plant auf dem südlichen Gebiet ihres Siedlungsteils entlang der Luegislandstrasse die Erneuerung ihrer Baustruktur. Ab dem Jahr 2010 soll ein Teil der bestehenden Gebäude durch zeitgemässe Wohnbauten ersetzt werden; ein entsprechender Studienauftrag ist zurzeit in Bearbeitung und wird vom Amt für Städtebau begleitet. Im Rahmen dieser Planungen stellt die Baugenossenschaft den Antrag, den Baulinienverlauf im Bereich der Einmündung Roswiesenstrasse zu begradigen. Dadurch wird der städtebauliche Gestaltungsspielraum für die laufenden Planungen erhöht.

Die Vorlage im Einzelnen

Die Baulinien an der Luegisland- und Roswiesenstrasse werden entsprechend den vorherrschenden Baulinienverläufen zusammengeführt bzw. begradigt.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
72547	686082.04	251361.56
72548	686108.72	251343.88

Die Baulinienmassnahme dient der haushälterischen Nutzung des Bodens und entspricht damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Baulinien an der Luegislandstrasse im Bereich der Einmündung Roswiesenstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2009-06, abgeändert bzw. neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy